Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen Profipack Verpackungsmaschinen GmbH und Kunde für das gegenständliche Rechtsgeschäft, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenüber dem Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.profipack.at./impressum

1.3. Wir liefern ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Kunden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.

2.3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.4. Die Firma Profipack behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Firma Profipack verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung in Textform Dritten zugänglich zu machen.

2.5. Vertragssprache ist grundsätzlich Deutsch. Mit Zustimmung beider Parteien können Angebote, Auftragsbestätigungen und sonstige Vertragsdokumente auch in englischer Sprache erstellt werden. Bei Widersprüchen zwischen einer deutschen und einer fremdsprachigen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

2.6. Der Vertrag kommt durch Übermittlung unserer Auftragsbestätigung in Textform (insbesondere per E-Mail) zustande.

2.7 Irrtümer, Schreib-, Druck-, Rechen- und Übertragungsfehler sowie die versehentliche Auslassung von Positionen in Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten und berechtigen uns zur Berichtigung. Offensichtliche Fehler sind für uns nicht bindend. Erkennbar vergessene, aber zur Funktion des vereinbarten Leistungsumfangs notwendige Positionen dürfen wir nachverrechnen; der Kunde wird vor Ausführung informiert und hat bei wesentlicher Preiserhöhung das Recht, binnen 30 Tagen vom betroffenen Teil des Vertrags zurückzutreten.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk (gemäß Incoterms® in der jeweils aktuellen Fassung), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.3. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt im Zuge einer Bestellung des Kunden in Textform.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Verpackungs- und Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, hat dies vom Kunden in Textform zu erfolgen und die entstehenden Kosten werden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung, seitens des Kunden vergütet.

3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich

- a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
- b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Maßgeblich für die Beurteilung der Kostenänderung sind insbesondere der von der Statistik Austria veröffentlichte Erzeugerpreisindex für den produzierenden Bereich (aktuell: B–E36) sowie der Verbraucherpreisindex (VPI) in der jeweils aktuellen Fassung, hilfsweise ein an deren Stelle tretender Nachfolgeindex, oder Änderungen relevanter Wechselkurse.

Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem bei Vertragsabschluss gültigen VPI vereinbart und dadurch erfolgt eine Anpassung der Entgelte.

4. Beigestellte Ware

4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 10 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials für die Integration oder Einbindung in unseren Lieferumfang zu berechnen.

4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand unserer Gewährleistung.

5. Zahlung

5.1. 30 % des Auftragswertes werden bei Datum Auftragsbestätigung, 30 % bei Datum der Meldung der Lieferbereitschaft in Textform, 30 % nach erfolgter Inbetriebnahme, 10 % nach Abnahme fällig, sofern nicht individuell in Textform anders vereinbart.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

5.3. Gegenüber Kunden sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von derzeit 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5.5. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

5.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

5.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

5.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.9. Unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens steht uns bei Zahlungsverzug gemäß § 458 UGB ein pauschaler Betreibungskostenersatz von € 40,00 je Forderung zu. Für darüber hinausgehende, zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde zusätzlich zur Bezahlung angemessener Mahnspesen, soweit dies im Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung und Datenverarbeitung

NEU: 6.1. Wir sind berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung und des Gläubigerschutzes personenbezogene und unternehmensbezogene Daten des Kunden auf Grundlage unseres berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an Gläubigerschutzverbände (z. B. AKV EUROPA, Creditreform, KSV1870) zu übermitteln. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung, den Betroffenenrechten sowie zur Widerspruchsmöglichkeit gemäß Art. 21 DSGVO enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.profipack.at/datenschutz.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen,

Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.

7.3. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist unsere Leistung nicht mangelhaft.

7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderlichen Energie-Versorgungsmaßnahmen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.6. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos Sanitär- und versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsausführung

8.1. Dem Kunden zumutbare technische und sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

8.2. Technische Änderungen behalten wir uns vor.

8.3. Sachlich (z. B. Anlagengröße, Baufortschritt, u. a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Pkt. 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

9.3. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat in Textform unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden a) an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

10.2. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

11. Gefahrtragung

11.1. Die Gefahr von Verlust und Beschädigungen geht auf den Kunden über, wenn dieser das Werk verlassen hat. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

11.2. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt mit Datum der Abnahme bzw. mit Meldung der Abnahmebereitschaft durch Profipack in Textform.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine monatliche Lagergebühr in Höhe von € 50,00 pro benötigter Europalette zusteht.

12.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag steht uns eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Auftragswertes zuzüglich USt. zu, ohne dass wir den tatsächlichen Schaden nachweisen müssen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, nachgewiesenen Schadens bleibt vorbehalten; eine bezahlte Vertragsstrafe wird darauf angerechnet. Das gesetzliche richterliche Mäßigungsrecht (§ 1336 Abs. 2 ABGB) bleibt unberührt.

12.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

13. Abnahme

13.1. Die Abnahme des Lieferumfangs hat unmittelbar nach Meldung der Abnahmebereitschaft in Textform durch den Kunden zu erfolgen.

13.2. Verzögert oder unterbleibt die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, gilt die Anlage 6 Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft in Textform als abgenommen.

13.3. Der Kunde darf bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels die Abnahme nicht verweigern.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Übereignung zur Sicherung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher in Textform bekannt gegeben wurde und wir dem in Textform zustimmen.

14.3. Im Fall unserer Zustimmung gelten alle Rechte bereits jetzt als an uns abgetreten.

14.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, der Pfändung oder Beschlagnahme unserer Vorbehaltsware unverzüglich in Textform zu verständigen.

14.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Kunden zumutbar und nach angemessener Vorankündigung, zu betreten.

14.7. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

14.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstehende Kosten trägt der Kunde.

14.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber dem Kunden bestmöglich verwerten.

15. Schutzrechte Dritter

15.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer es ist offenkundig, dass die Ansprüche unberechtigt sind.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

15.3. Wir sind berechtigt, vom Kunden für allfällige Prozesskosten Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Unser geistiges Eigentum

16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

16.4. Wurden von uns im Rahmen von Vertragsanbahnung, Abschluss und Abwicklung dem Kunden Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden, sind diese binnen 14 Tagen an uns zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung in Textform nicht fristgerecht nach, steht uns eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragsvolumens zu, ohne dass wir den tatsächlichen Schaden nachweisen müssen. Das gesetzliche richterliche Mäßigungsrecht (§ 1336 Abs. 2 ABGB) bleibt unberührt.

17. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

17.1. Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte, Maschinenprogramme oder Elektropläne überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen. Eine Anpassung der Software führt zur Nichtigkeit der CE Konformitätserklärung.

17.2. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf Stand-Alone-PCs ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

17.3. Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

17.4. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des AG nach den einschlägigen Sonderbestimmungen für Computerprogramme des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in der jeweils geltenden Fassung werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

17.5. Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

18. Gewährleistung

18.1. Die Gewährleistungsfrist für unseren Lieferumfang beträgt gegenüber dem Kunden 12 Monate ab Datum der Übergabe bzw. Abnahme, sofern nicht für einzelne Bauteile oder Baugruppen (insbesondere Fremd- und Zukaufteile) eine abweichende, kürzere Frist gemäß den Bedingungen des jeweiligen Herstellers gilt und dies dem Kunden vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.

18.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z. B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

18.3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

18.4. Mängel sind vom Kunden unmittelbar nach Eintritt des Mangels in Textform unter Nutzung unseres Reklamationsformulars anzuzeigen.

18.5. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche mit angemessener Frist einzuräumen.

18.6. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung binnen einer Woche zu ersetzen.

18.7. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

18.8. Eine weitere Nutzung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

18.9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

18.10. Der mangelhafte Leistungsgegenstand ist, sofern wirtschaftlich vertretbar, vom Kunden an uns zu retournieren und geht bei Ersatzlieferung in unser Eigentum über.

18.11. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt der Kunde.

18.12. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

18.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist. Gleiches gilt für Beistellungen des Kunden.

19. Haftung

19.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc., haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19.2. Gegenüber dem Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

19.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

19.4. Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

19.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden zufügen, ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden.

19.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für die Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

19.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung, und unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B. höhere Versicherungsprämie).

19.8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ihnen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, insbesondere die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) für Personenschäden.

20. Salvatorische Klausel

20.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

20.2. Wir, wie ebenso der Kunde, verpflichten uns jetzt schon gemeinsam, ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

21. Allgemeines

21.1. Es gilt österreichisches Recht.

21.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

21.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens Schwoich/Kufstein.

21.4. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Kufstein vereinbart.

22. Gebrauchtmaschinen

22.1. Für die Lieferung gebrauchter Maschinen, Anlagen und Anlagenteile (nachfolgend „Gebrauchtmaschinen") übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ebenso ist ein Zwischenverkauf vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Sach- und Rechtsmängel jeder Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mängel hinsichtlich Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit, Verschleißzustand sowie Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Gebrauchtmaschinen "wie besichtigt" bzw. "wie besehen" ("as is") geliefert werden.

22.2. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss aus 22.1. gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls unberührt bleibt eine etwaige gesonderte, ausdrücklich vereinbarte Garantie hinsichtlich bestimmter Eigenschaften der Gebrauchtmaschine.

22.3. Der Verkäufer übernimmt hinsichtlich der CE-Konformität von Gebrauchtmaschinen keinerlei Verpflichtung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Insbesondere erfolgt keine (erneute) Konformitätsbewertung, keine Erstellung oder Aktualisierung von

Konformitätserklärungen, Betriebsanleitungen oder technischer Dokumentation und keine bauliche oder sicherheitstechnische Anpassung der Maschine an zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Normen oder Rechtsvorschriften. Die Gebrauchtmaschine wird im Zustand geliefert, in dem sie sich bei Übernahme durch den Verkäufer befand bzw. befindet. Es obliegt dem Kunden, selbst zu prüfen und zu verantworten, ob und inwieweit für den beabsichtigten Einsatzzweck weitergehende Maßnahmen zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der CE-Konformität erforderlich sind, insbesondere im Falle einer wesentlichen Veränderung der Maschine.

22.4. Hinsichtlich der Anforderungen des Cyber Resilience Acts (Verordnung (EU) 2024/2847) sowie vergleichbarer Vorschriften zur Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen übernimmt der Verkäufer bei Gebrauchtmaschinen keine Verpflichtungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Dies umfasst insbesondere keine nachträgliche Anpassung von Software, Firmware oder Hardware, keine Bereitstellung von Sicherheitsupdates, keine Erstellung einer Software-Stückliste (SBOM), keine Schwachstellenanalyse und keine sonstige Dokumentation zur Cybersicherheit der Gebrauchtmaschine. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, den cybersicherheitstechnischen Zustand der Gebrauchtmaschine für seinen Einsatzzweck zu prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Sofern dies nicht anders vereinbart wurde.

23. Datenschutz, Fernwartung und Maschinendaten (neu)

23.1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO.

23.2. Im Rahmen der Fernwartung erhobene Maschinen- und Betriebsdaten werden ausschließlich zur Wartung, Störungsbehebung und Optimierung der gelieferten Anlage verwendet. Näheres regelt eine gesonderte Fernwartungsvereinbarung.

23.3. Für die Datenübertragung eingesetzte Systeme entsprechen dem Stand der Technik hinsichtlich IT-Sicherheit; der Kunde stellt die erforderliche Netzwerkinfrastruktur bereit.

Fassung vom November 2026